

den, die die Klägerin substantiiert hätte vortragen müssen.

Die Erforderlichkeit eines Vortrags der Abrufdaten des Beklagten ergibt sich schließlich auch aus der selbst von der Klägerin erkannten Möglichkeit, daß eine vom Beklagten nicht autorisierte dritte Person das Programm abgerufen hat. Wollte nämlich der Beklagte seinerseits Regreß gegen diesen Dritten nehmen, wenn

er seinerseits an die Klägerin zur Zahlung verurteilt werden würde, dann wäre er auf die genauen Abrufdaten angewiesen, um gegebenenfalls den Dritten in Anspruch nehmen zu können.

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)*

Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

AG Schöneberg, Urteil vom 10. September 1987 (3 O 482/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei der Klage auf Zahlung der BTX-Anbietervergütung ist die Darlegung nur substantiiert, wenn mindestens vorgetragen wird, wie oft welche Leistung zu welcher Einzelvergütung in Anspruch genommen wurde.
2. Die Vorlage einer „Stornoliste“ der Post reicht zur Substantiierung nicht aus.

Paragrafen

ZPO: § 253

Stichworte

BTX-Anbietervergütung (Substantiierungslast)

Tatbestand

Die Klägerin ist Anbieterin eines BTX-Dialogprogramms, das den BTX-Teilnehmern unter der Anwahl 06006600 im Bildschirmtext der Deutschen Bundespost zugänglich ist.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe in dem Zeitraum vom 15. 2. 1986 bis 14. 3. 1988 kostenpflichtige Leistungen der Klägerin in Höhe von 2,— DM, in der Zeit vom 20. 10. 1986 bis zum 14. 11. 1986 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 3,01 DM, in dem Zeitraum vom 16. 12. 1986 bis zum 20. 1. 1987 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 1,26 DM und im Februar 1987 kostenpflichtige Leistungen in Höhe von 29,79 DM entgegengenommen.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 47,80 DM nebst

Zinsen sowie 10,— DM vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte räumt ein, Leistungen der Klägerin entgegengenommen zu haben. Mangels Aufschlüsselung der Rechnungen sei er aber gezwungen, die Höhe der Vergütung zu bestreiten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat jedenfalls die Höhe ihrer Forderung nicht in ausreichendem Maße schlüssig dargelegt.

Es mag dahinstehen, ob der Beklagte Anspruch auf eine prüfungsfähige Rechnung hat. Im Zivilprozeß ist es aber die Aufgabe einer „angreifenden“ Partei, die Höhe der von ihm geltend gemachten Forderung substantiiert darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen. Insoweit fehlt es an jeglicher Darlegung. Hierzu hätte die Klägerin zumindest vortragen müssen, wie oft der Beklagte welche Leistung zu welcher Einzelvergütung in Anspruch genommen hat. Allein die Vorlage einer sogenannten „Stornoliste“ der Deutschen Bundespost rechtfertigt nicht die Annahme, daß die dort aufgeführten Forderungen tatsächlich zu Recht geltend gemacht werden. So vermag das Gericht mangels Darlegung der Einzelvergütungen nicht einmal festzustellen, ob hier möglicherweise ein Schreib- oder Rechenfehler vorliegt. Letztlich ist es Aufgabe einer Partei im Zivilprozeß, die Höhe ihrer Forderung substantiiert zu begründen. Dies hat die Klägerin nicht getan.

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)*

Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

AG Schöneberg, Urteil vom 18. Dezember 1987 (15 C 566/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei der Klage auf Zahlung einer BTX-Anbietervergütung ist es für die Schlüssigkeit der Klage erforderlich darzulegen, zu welchem Zeitpunkt, an welchen Tagen welche Dialogseiten abgerufen worden sind und welche Gebühren dafür entstanden sind.
2. § 14 Abs. 12 S. 2 FernmeldeO betrifft nur die Frage, wie der Vertrag zustandekommt (nämlich durch bloßen Abruf der kostenpflichtigen Programme). Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das Maß der Spezifizierung des klägerischen Anspruchs.
3. Die Tatsache, daß die Post die zur Substantiierung erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt, mindert die Substantiierungslast des Klägers nicht.

Paragrafen

FernmeldeO: § 14 Abs. 12 S. 2

Stichworte

Btx-Anbietervergütung, Substantiierungslast

Tatbestand

Die Klägerin ist eine private Anbieterin eines Bildschirmtext-Services. Der Beklagte ist Bildschirmtext-Teilnehmer. Die Klägerin bietet Bildschirmtext-Teilnehmern die Möglichkeit, verschiedene Programme — zum Teil gegen Entgelt — unter Anwahl einer Nummer im Bildschirmtext-System der Deutschen Bundespost abzurufen.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Bezahlung von —,75 DM und trägt dazu vor, die Deutsche Bundespost habe ihr mit Schreiben vom 2. Februar 1987 mitgeteilt, der Beklagte habe insoweit im Monat November 1986 ihren Bildschirmtext in Anspruch genommen, die vorstehende Vergütung aber nicht bezahlt. Es handle sich auch um die mehrmalige Inanspruchnahme eines Programmes, für das bei jedem Anruf 0,05 DM fällig würden. Daneben verlangt sie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 34,08 DM.

Die Klägerin beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 34,83 DM nebst 13,4% Zinsen seit dem 23. März 1987 zu zahlen.

Da der Beklagte zum Termin am 18. Dezember 1987 ordnungsgemäß geladen, jedoch nicht erschienen ist, beantragt die Klägerin, über den Klageantrag durch Versäumnisurteil zu entscheiden.

Im Termin am 18. Dezember 1987 hat der Geschäftsführer der Klägerin die Siegerseite eines Eisenbahnspiels überreicht, aus der sich ergeben soll, daß der Beklagte am 19. Oktober 1986 das Bildschirmtext-Angebot der Klägerin in Anspruch genommen habe.

Entscheidungsgründe

Das klägerische Vorbringen rechtfertigt nicht den Erlaß des beantragten Versäumnisurteils, daher die Klage der Abweisung unterliegen muß, § 331 Absatz 2, 2. Halbsatz ZPO.

Denn die Klage ist unschlüssig.

Das erkennende Gericht hält ausdrücklich an seiner am 16. Oktober 1987 (Aktenzeichen: 15 C 365/87) ergangenen Entscheidung fest, wonach auch in den Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Bildschirmtext-Anbietern und den Bildschirmtextteilnehmern geführt werden, die Anforderungen, die die Zivilprozeßordnung an einen schlüssigen Klagevortrag stellt, keine geringeren als bei anderen Rechtsstreitigkeiten sein können.

Die prozeßrechtlich erforderlichen Voraussetzungen an die Schlüssigkeit der Klage hat die klägerische Partei vorliegend nicht genügend beachtet; sie hat ihre Anspruchsvoraussetzungen nicht unter dem erforderlichen Beweisantritt darzulegen vermocht. Es wäre auf Seiten der Klägerin erforderlich gewesen, darzulegen, zu welchem Zeitpunkt, an welchen Tagen der Beklagte welche Dialogseiten abgerufen hat, und welche Gebühren dafür im einzelnen entstanden sind.

Zwar kommt — entgegen den sonstigen Anforderungen des BGB — gemäß § 14 Absatz 12 Satz 2 der Fernmeldeordnung ein Vertrag — mit der daraus folgenden Vergütungspflicht — zwischen Anbietern und Teilnehmern lediglich durch den Abruf der kostenpflichtigen Programme zustande. Daraus kann jedoch noch nicht geschlossen werden, daß für die Durchsetzung dieser Ansprüche andere prozeßrechtliche Anforderungen zu stellen wären, insbesondere auf eine Spezifizierung des klägerischen Anspruchs verzichtet werden könnte.

Denn neben dem berechtigten Interesse des Anbieters — vorliegend der Klägerin — auf Zahlung der ihm zustehenden Vergütung steht gleichrangig der Schutz des Teilnehmers des BTX-Systems vor einer ungegerechtfertigten Inanspruchnahme. Soweit der Anbieter im gerichtlichen Verfahren diesen Anspruch gegen den Teilnehmer durchsetzen will, muß er die diesen Anspruch rechtfertigenden Umstände unter Beweisan-

tritt darlegen. Es kann zur Verurteilung nicht ausreichen, lediglich eine Liste mit Namen und Zahlbeträgen aufzustellen, da dies ebensogut möglich wäre, ohne daß dem irgendein Benutzungsvorgang auf Seiten des Beklagten zugrundeliegt.

Soweit die Klägerin vorträgt, die zur Substantiierung erforderlichen Angaben würden ihr von der Post nicht zur Verfügung gestellt, kann dies keine andere rechtliche Beurteilung herbeiführen. Insoweit muß sich die Klägerin an die Post als ihre Vertragspartnerin halten.

Wie sich aus der von der Klägerin — wenn auch verspätet — überreichten Siegerseite eines Eisenbahn-

spiels ergibt, ist es dem Bildschirmtext-Anbieter auch ohne weiteres möglich, seinen Anspruch im einzelnen substantiiert darzulegen, wie es vom erkennenden Gericht seit langem gefordert wird. Allerdings kann es sich im vorliegenden Fall nicht um die der Klageforderung zugrundeliegende behauptete Benutzung durch den Beklagten handeln, denn diese soll im Monat November 1986 erfolgt sein, während die überreichte Siegerseite das Datum vom 19. Oktober 1986 trägt.

(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)

Rechtsnatur der BTX-Anbietervergütung

AG Stuttgart, Urteil vom 27. Oktober 1987 (1 C 9452/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die BTX-Anbietervergütung wird nach Werkvertragsrecht in Verbindung mit Art. 4 Btx-StV geschuldet.
2. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Inkassokosten, die die Deutsche Bundespost dem Anbieter für ihre Mitwirkung in Rechnung stellt. Diese Inkassokosten sind mit der Anbietervergütung abgegolten.

Paragrafen

BGB: § 286; § 631
Btx-StV: Art. 4

Stichworte

Btx-Anbietervergütung; Btx-Inkassokosten.

Tatbestand

Die Klägerin, eine BTX-Anbieterin, klagt eine Restanbietervergütung ein und macht Verzugsschaden geltend.

Der Beklagte hat an die Klägerin für abgerufene Bildschirmtexte eine Anbietervergütung von 0,70 DM nicht bezahlt. Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 30. 11., 18. 12. 1986, 30. 1. und 11. 2. 1987. Pro Mahnschreiben sind der Klägerin Mahnkosten in Höhe von 11,50 DM entstanden. Von den Mahnkosten in Höhe von 46,— DM zieht die Klägerin die Zahlung des Beklagten vom 23. 2. 1987 in Höhe von 5,70 DM ab und macht rechtliche Mahnkosten in Höhe von 40,30 DM geltend. An Portokosten für die ersten 3 Mahnungen sind der Klägerin 2,40 DM und für die letzte Mahnung die per Einschreiben mit Rückschein erfolgte, 5,80 DM, insgesamt also 8,20 DM entstanden. Ferner wurde der Beklagte mit Schreiben vom

24. 2. 1987 gemahnt, wofür der Klägerin Kosten in Höhe von 15,— DM entstanden sind. Die Klägerin meint ferner, sie könne vom Beklagten Inkassokosten in Höhe von 5,— DM und die Mehrwertsteuer für Mahnschreiben verlangen.

Die Klägerin beantragt, der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 58,30 DM nebst 4% Zinsen hieraus seit Zustellung des Mahnscheids nebst 15,— DM vorgerichtliche Kosten zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt
Klageabweisung.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf rechtliche Anbietervergütung in Höhe von 0,70 DM, denn die Klägerin hat, ohne daß dies vom Beklagten bestritten worden wäre, vorgetragen, daß der Beklagte die im September 1986 in Rechnung gestellte Anbietervergütung in Höhe von 0,70 DM noch nicht bezahlt hat. Mit dem Abrufen von BTX-Programmen ist zwischen den Parteien ein Werkvertrag zustande gekommen, den der Beklagte nach Artikel 4 des Staatsvertrages Bildschirmtext zu vergüten hat.

Die Klägerin hat ferner gegen den Beklagten nach § 286 BGB Anspruch auf Mahnkosten in Höhe von 40,30 DM für die am 30. 11., 28. 12. 1986, 30. 1. und 11. 2. 1987 erfolgten Mahnungen.

Daß der Klägerin pro Mahnschreiben Unkosten in Höhe von 11,50 DM pro Mahnschreiben entstanden sind, hat der Beklagte nicht bestritten.

Der Klägerin steht ferner nach § 286 BGB ein Anspruch auf Erstattung von Mahnkosten für die Mahnung vom 24. 2. 1987 in Höhe von 15,— DM zu.

Ferner hat die Klägerin gegen den Beklagten nach § 286 BGB einen Anspruch auf Ersatz der Portokosten in Höhe von 8,20 DM.

Diese Forderungen ergeben insgesamt einen Betrag von 49,20 DM + 15 DM Mahnkosten.

Dagegen hat die Klägerin weder einen Anspruch auf Erstattung der Inkassokosten in Höhe von 5,— DM noch auf Mehrwertsteuer in Höhe von 7,24 DM. Bei den Inkassokosten in Höhe von 5,— DM handelt es sich um diejenigen Kosten, die die Deutsche Bundespost der Klägerin dafür in Rechnung gestellt hat, daß sie die Anbietervergütung dem BTX-Teilnehmer in der Fernsprechnung in Rechnung stellt und bei Bezahlung an die Klägerin weiterleitet. Diese Inkassokosten sind daher Unkosten der Klägerin, die durch die

Anbietervergütung mit abgegolten wird. Einen separaten Anspruch auf Erstattung der Inkassokosten steht der Klägerin gegen BTX-Teilnehmer nicht zu.

Die Klägerin hat ferner keinen Anspruch auf die Erstattung von Mehrwertsteuer, da in der Restanbietervergütung in Höhe von 0,70 DM bereits Mehrwertsteuer enthalten ist und Mahnkosten und Portokosten nicht mehrwertsteuerpflichtig sind (§ 8 UStG).

*(Eingesandt von Helmut Hoffmann,
Richter am AG Ulm)*

Anforderungen an Klagevortrag bei BTX-Anbietervergütung

AG Wiesbaden, Urteil vom 5. Oktober 1987 (99 C 1135/87)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Der Anspruch auf die BTX-Anbietervergütung beurteilt sich nach Kaufvertragsrecht.
2. Der Kläger genügt seiner Darlegungsart, wenn er vorträgt, daß der Beklagte bei ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt entgeltspflichtige Seiten abgerufen hat, deren Gesamtentgelt sich mit der eingeklagten Summe deckt.
3. Es ist nicht erforderlich darzulegen, welche vergütungspflichtigen Seiten ein Teilnehmer im einzelnen abgerufen hat.

Paragrafen

BGB: § 433
Btx-StV: Art. 9 Abs. 3
ZPO: § 253

Stichworte

BTX-Anbietervergütung (Rechtsnatur); BTX-Anbietervergütung (Substantiierungslast)

Tatbestand

Der Kläger ist Anbieter im Bildschirmtextdienst der Deutschen Bundespost und bietet u. a. Informationen auf Bildschirmtextseiten an, für die, wie auf den jeweiligen Seiten vermerkt ist, Seitenentgelte zu zahlen sind.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe entgeltspflichtige Seiten abgerufen und die ihm hierfür von der Deutschen Bundespost in der Fernmelderechnung berechneten Gebühren in Höhe von 99,90 DM nicht gezahlt.

Der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 99,90 DM zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, es sei ihm nicht in Erinnerung, bei dem Kläger vergütungspflichtige Seiten abgerufen zu haben. Die vom Kläger angebotenen Seiten seien nicht vergütungspflichtig gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage konnte keinen Erfolg haben. Der Kläger, der Bezahlung der Bildschirmtextseiten und insoweit eine Kaufpreisforderung geltend macht, § 433 BGB, muß darlegen und unter Beweis stellen, daß er die Gegenstände, für die er Bezahlung verlangt, auch geliefert hat, wenn der Beklagte den Erhalt einer Leistung bestreitet.

Das Gericht verkennt nicht, daß dem Kläger aufgrund der Datenschutzbestimmungen, wie sie insbesondere in § 9 Abs. 3 des Btx-StV enthalten sind, nicht ohne weiteres möglich ist, im nachhinein darzulegen, welche vergütungspflichtigen Seiten ein Teilnehmer im einzelnen abgerufen hat, da die Post das nicht festhält und nicht festhalten darf. Unter diesen Umständen hätte der Kläger seiner Darlegungslast genügt, wenn er hätte vortragen können, daß der Beklagte bei ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt entgeltspflichtige Seiten abgerufen hätte, deren Gesamtentgelt die eingeklagte Summe betragen würde (Redecker in DB 86, 1057, 1060). Mindestanforderungen an die Substantiierung einer Kaufpreisforderung sind erforderlich, denn die klagende Partei muß wenigstens insoweit ihren Anspruch darlegen, daß es dem Beklagten möglich wird, sich konkret mit der geltend gemachten Forderung auseinanderzusetzen. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß ihm eine Substantiierung, wie sie insoweit im Schrifttum als möglich bezeichnet wird, nach den konkreten Umständen des zu entscheidenden Falles unmöglich gewesen wären. Wollte man die Darlegungen